

## Beglaubigte Abschrift.

Landgericht Hanau

Aktenzeichen: 9 O 651/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

05.07.2017

Ott, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Krankenversicherung a.G., gesetzlich vertreten durch den Vorstand des Versicherungsvereins,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Bach u. Koll.  
Theodor-Heuss-Ring 13 - 15, 50668 Köln,  
Geschäftszeichen: 20631/16 KH/dü

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Klaus Brameyer  
Am neuen Wald 6, 63225 Langen,  
Geschäftszeichen: 16.2282

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hanau  
durch die Richterin am Landgericht Becker als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2017

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Rückzahlung von Umsatzsteuer.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen privaten Krankenversicherer. Die Beklagte betreibt am Klinikum \_\_\_\_\_ unter anderem eine Krankenhausapotheke. Die Krankenhausapotheke der Beklagten verkaufte an die Versicherungsnehmerin des Klägers, Frau Irma \_\_\_\_\_, Zytostatika-Zubereitungen im Rahmen von ambulanten Krankenhausbehandlungen. Dabei berechnete die Krankenhausapotheke der Versicherungsnehmerin des Klägers bei Abgabe der Zytostatika Kosten inklusive 19% Umsatzsteuer.

Nachdem der Kläger seiner Versicherungsnehmerin die berechneten Kosten für die Zytostatika erstattet hat, begehrt er nun von der Beklagten die Rückerstattung der berechneten Umsatzsteuer für die in den Jahren 2012 und 2013 an die Versicherungsnehmerin abgegebenen Zytostatika. Er ist der Ansicht, aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mit Urteil vom 24.09.2014, Az.: V R 19/11, und des Schreibens des BMF vom 28.09.2016 (BStBl. I S.1043), habe die Beklagte die berechnete Umsatzsteuer zu Unrecht erhalten und sei zur Rückzahlung verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn einen Betrag in Höhe von 7.681,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. an ihn einen weiteren Betrag in Höhe von 6.985,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei Rechtshängigkeit der

Klageerweiterung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, mit der Versicherungsnehmerin des Klägers sei eine Bruttopreisvereinbarung getroffen worden. Diese vertragliche Vereinbarung stelle den Rechtsgrund für den Erhalt des Apothekenverkaufspreises dar.

Des Weiteren beruft sie sich auf die von dem BMF in dem genannten Schreiben eröffnete Option Umsätze, die vor dem 01.04.2017 ausgeführt wurden, dem allgemeinen Steuerersatz zu unterwerfen und weist darauf hin, dass sie sich auf keinen Fall für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume gegenüber der Finanzverwaltung rückwirkend auf die Grundsätze des BFH-Urteils V R 19/11 berufen und die getätigten streitgegenständlichen Umsätze als steuerfrei behandeln werde.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückerstattung der im Rahmen der in den Jahren 2012 und 2013 an die Versicherungsnehmerin Frau Irma \_\_\_\_\_ erstatteten Kosten für Zytostatika gezahlten Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 14.667,11 €.

Die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage der ungerechtfertigten Bereicherung sind nicht erfüllt, §§ 812 Abs.1 S.1 BGB, 86, 194 Abs.2 VVG.

Die Beklagte hat die im Rahmen des Apothekenverkaufspreises gezahlte Umsatzsteuer nicht rechtsgrundlos erhalten. Rechtsgrund der Zahlungen der Versicherten Frau Irma \_\_\_\_\_ ist der jeweils individuelle Kaufvertrag zwischen der Versicherten und der Beklagten über die jeweiligen Zytostatika. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt der für eine Leistung vereinbarte Preis grundsätzlich auch die Aufwendung für die von dem Leistenden zu entrichtende Umsatzsteuer ab. Die Abgeltung ist unselbständiger Teil des zu zahlenden Entgelts (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2002, Az.: I ZR 318/99,

m.w.N.). Diese Bruttopreisvereinbarung ist für die Vertragsparteien trotz einer möglicherweise unterlaufenen Fehleinschätzung über die Umsatzsteuer bindend. Wirksam zustande gekommene Verträge unterliegen einer Änderung nur im Rahmen einer entweder durch Vertrag oder durch Gesetz begründeten Anpassungsbefugnis. Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich. Hat der Verkäufer in seiner Abrechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen, trägt das Risiko grundsätzlich der Käufer, weil die Umsatzsteuer Bestandteil des bindenden Bruttopreises ist. Der Käufer ist ebenso wenig zur Herabsetzung des Kaufpreises befugt wie der Verkäufer zu einer Nachforderung bei zu niedrig kalkulierter Umsatzsteuer. Es besteht vorliegend keine Veranlassung hiervon eine Ausnahme zu machen. Insbesondere verpflichten die Vertragsbeziehungen des Klägers die Beklagte nicht, auf ihre Kosten und nur im wirtschaftlichen Interesse des Klägers den Streit mit der Finanzverwaltung über die Rückvergütung der Umsatzsteuer zu führen (vgl. BSG, Urteil vom 17.07.2008, Az.: B 3 KR 16/07 R).

Mangels eines Anspruches in der Hauptsache hat der Kläger gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen aus Verzug, §§ 280 Abs.2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

**Becker**  
Richterin am Landgericht



Beglaubigt

63450 Hanau, den

12. JUL. 2008

Urkundsbekannt  
der Geschäftsstelle